

## **Kurzer Überblick über die kirchenleitenden Strukturen in den deutschen lutherischen Kirchen, insbesondere der ELKB**

*Judith Lena Böttcher*

Während der Reformation wurde in den protestantischen Gebieten die geistliche Jurisdiktion von den Bischöfen an die weltliche Obrigkeit übertragen. Dies wurde im Augsburger Religionsfriede von 1555 bestätigt und in Reichsrecht gegossen, was die rechtliche Grundlage für das Entstehen des landesherrlichen Kirchenregiments bildete. Darüber hinaus wurde das inzwischen rein kirchliche Amt des Superintendenten, Senior, Inspektor oder Probst (unterschiedliche Begriffe wurden in den verschiedenen Gebieten verwendet) eingeführt, um die kirchliche Aufsicht über die Pfarrer zu gewährleisten und um das geistliche Leben der Gemeinden zu fördern. Der Amtsinhaber konnte die Pfarrer aus einer bestimmten Gegend zu einer Synode zusammenrufen.<sup>1</sup> Darüber hinaus kamen auch die Superintendenten selbst zu (allgemeinen) Synoden zusammen, die in der Tradition der mittelalterlichen Diözesansynoden standen. In der Regel entschieden sie über Belange der Kirchenzucht und des kirchlichen Lebens, doch ihre Befugnisse unterschieden sich erheblich von Region zu Region.<sup>2</sup>

In der lutherischen Kirche des Herzogtums Preußen gab es erstmals 1525 Diözesansynoden, die für Fragen des Kirchenrechts zuständig waren.

In Hessen verhinderte der Einspruch Luthers 1526 die Einführung einer presbyterial-synodalen Kirchenverfassung („Homberger Synode“),<sup>3</sup> aber bis 1581 übte eine sich jährlich treffende allgemeine Synode eine Art geistliches Leitungsamt aus.

In anderen Gegenden wie Württemberg umfasste der „Synodus“ Superintendenten und Mitglieder des Kirchenrats. Anderswo gab es ein „Konsistorium“, das aus Juristen und Theologen bestand, die unmittelbar von den weltlichen Behörden berufen wurden. Der „Synodus“ entschied über Belange von Kirchenzucht und wertete Visitationsberichte aus.<sup>4</sup>

Diese Synoden hatten wenig gemeinsam mit modernen Synoden, die im frühen 19. Jahrhundert eingeführt wurden, um Gemeinden und Laien ein Mitspracherecht zu einzuräumen. Ab 1815 wurde der Ruf nach Kirchenreformen lauter, auch in Bayern.

Bereits während und dann nochmals in Folge der Napoleonischen Kriege wurde das Königreich Bayern völlig umstrukturiert und vergrößert. Es umfasste nun auch große Teile Frankens, die westliche, „linksrheinische“ Pfalz und eine Reihe von vormals freien Reichstädten.<sup>5</sup> Die protestantischen Gemeinden, ob lutherisch oder (insbesondere in der Pfalz) reformiert, wurden zu einer neuen bayerischen protestantischen Kirche zusammengeführt, die allerdings zu dieser Zeit noch den Namen „Gesamtgemeinde“ trug. Die Pfalz, die eher in der reformierten Tradition stand, behielt jedoch eine gewisse Eigenständigkeit. Dort wurde die Union zwischen Lutheranern und Reformierten 1818

---

<sup>1</sup> Vgl. Irene Dingel, Art. „Kirchenverfassung, III. Reformation“, in: RGG (4. Auflage), Band 4, Spalten 1320-1327, hier: 1322.

<sup>2</sup> Vgl. Wolf-Dieter Hauschild, Art. „Synode, 1. Geschichtlich“, in: RGG (4. Auflage), Band 7, Spalten 1970-1974, hier: 1970.

<sup>3</sup> Vgl. Dingel, 1323.

<sup>4</sup> Vgl. Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Band 2: Reformation und Neuzeit, Gütersloh 1999, 162.

<sup>5</sup> Ab hier folge ich im Wesentlichen: Carsten Nicolaisen, Landessynode, publiziert am 22.09.2006; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <<http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Landessynode>> (6.06.2017).

ausgerufen und allgemeine Synoden, in denen sowohl gewählte Pfarrer als auch gewählte Laien mitwirkten, wurden in der Verfassung verankert. In den „rechtsrheinischen“ Gebieten dagegen war die Mitgliedschaft in der „allgemein Synode“ und den „Diözesansynoden“ bis 1848 ausschließlich den Pfarrern vorbehalten.

Die Mitwirkung von Laien in Synoden war ein Ausdruck der allgemeinen Forderung nach mehr Mitbestimmung von Laien in der Kirchenleitung, vor allem in den Kreisen des liberalen Bürgertums, vielleicht zum Teil als Entschädigung für die unterdrückte politische Forderung nach mehr Beteiligung an den weltlichen Regierungen.<sup>6</sup> In Preußen, einer der größten Landeskirchen, widersetzte sich der Preußische König Friedrich Wilhelm IV scharf dem Ruf nach institutionalisierten Synoden mit gewählten Mitgliedern, einschließlich Laien, als einem kirchenleitenden Gremium. Dennoch konnte die Bewegung nicht aufgehalten werden. Laien hatten an Bedeutung und Selbstbewusstsein durch die „freien Organisationen“ gewonnen, Vereine und Gesellschaften wie die Innere Mission. Dieser sogenannte „staatsfreie“ Protestantismus (d.h. dem direkten Einfluss des „Landesherrlichen Kirchenregiments“ entzogen) fand seinen öffentlichen Ausdruck auf den Kirchentagen. Der erste fand 1848 in Wittenberg statt, gleichsam als erste nationale „allgemeine Synode“, mit dem Ziel, eine neue nationale Kirche zu gründen und die Landeskirchen mit deren kirchenleitenden Gremien abzuschaffen. Der letzte dieser Kirchentage wurde 1872 abgehalten.

In Bayern gibt es seit 1848 die allgemeine Synode als von der Verfassung vorgesehene Vertretung der protestantischen Kirche. Jedoch war bis 1918 der regierende (römisch-katholische!) bayerische König als „summus episcopus“ Haupt der bayerischen Landeskirche. Das Tagesgeschäft der Kirche wurde durch das Oberkonsistorium in München geleitet, das dem Innenministerium zugeordnet war. Zunächst war der Präsident des Oberkonsistoriums kein Theologe, sondern ein Jurist. Nach dem Ende der bayerischen Monarchie 1918 änderte sich all dies erheblich. 1920 wurde eine neue Verfassung in Kraft gesetzt. Diese führte das Amt des „Kirchenpräsidenten“ ein und institutionalisierte die Synode, die nun Kirchengesetze erlassen konnte, vormals ein Vorrecht des Königs. Zweidrittel der Sitze waren Laienvertretern vorbehalten (Frauen wurden erst 1958 zugelassen). Der Landessynodalausschuss garantierte nun eine kontinuierliche synodale Mitwirkung an der Kirchenleitung.

Unmittelbar nach dem Ermächtigungsgesetz 1933 übertrug die bayerische Synode ihre gesetzgeberischen Rechte an den neugewählten „Kirchenpräsidenten“, der nun den Titel „Landesbischof“ annahm. Zwischen 1934 und 1945 versammelte sich die Synode nicht.<sup>7</sup> Im Jahre 1946 wurde die Synode wieder eingesetzt mit allen vorherigen Rechten. Am Titel „Landesbischof“ wurde festgehalten.

Seitdem wird die Bayerische Landeskirche von vier Gremien geleitet: der Synode, dem Landessynodalausschuss (gewählt von den Mitgliedern der Landessynode), dem Landeskirchenrat und dem Landesbischof. Im Sinne des Prinzips der Gewaltenteilung sollen die vier kirchenleitenden Organe „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“<sup>8</sup> zusammenwirken.

---

<sup>6</sup> Vgl. Hauschild, Art. „Synode“, 1972.

<sup>7</sup> Stattdessen gewannen auf Reichsebene während dieser Zeit die „Bekennnissynoden“ an großer Bedeutung als die Vertretung der oppositionellen Bekenntniskirche. Während einer dieser Bekenntnissynoden entstand 1934 die Barmer Theologische Erklärung.

<sup>8</sup> Zitiert nach Artikel 41 der Kirchenverfassung der ELKB in der Neufassung von 1999.

Der Landesbischof oder die Landesbischöfin wird von der Synode gewählt und ist *ex officio* auch LeiterIn des Landeskirchenrats. Seine oder ihre Amtszeit endet nach zwölf Jahren (dies wurde durch eine Verfassungsänderung im Jahr 2000 eingeführt) oder wenn er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat. Theoretisch kann die Synode den Landesbischof oder die Landesbischöfin unter gewissen Umständen absetzen. Im Landeskirchenrat sind vertreten der Landesbischof oder die Landesbischöfin, die „Oberkirchenräte“ der sechs Kirchenkreise (seit 2000 tragen sie den Titel „Regionalbischöfe“), die dort für Ordinationen und Visitationen zuständig sind, und die sechs Leiter der Abteilungen im Landeskirchenamt, die auch als „Oberkirchenräte“ bezeichnet werden. Der Landeskirchenrat trifft sich in etwa einmal im Monat.

Seit 1971 trifft sich die Synode mindestens jährlich, in der Regel zweimal im Jahr, und ist vor allem für die kirchliche Gesetzgebung, für die Finanzen und für die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin zuständig. Die Synode ist auch eine Plattform für theologische Diskussionen und gibt regelmäßig Stellungnahmen zu ethischen Fragen heraus. Zur Zeit werden 89 der 108 Synodale alle sechs Jahre direkt durch die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gewählt. 13 Synodale werden durch den Landeskirchenrat und den Landessynodalausschuss gerufen, oft bekannte Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Diakonie. Drei (ordinierte) Mitglieder sind Delegierte von den drei bayerischen theologischen Fakultäten. Nochmals drei Synodale sind Jugendsynodale.